

## **Multiple Choice als Numerus clausus Noch aktuell?**

Horst Kuni (Marburg)

Die Artikelserie "Multiple Choice als Numerus clausus" aus den Jahren 1980 und 1981 wird hier als Nachdruck bereitgestellt, da die abgehandelte Problematik des Missbrauchs eines Prüfungsinstruments wieder Aktualität erlangt. Der Grund: Die Erfolgskontrolle im Medizinstudium ist durch die novellierte Approbationsordnung von einer zentralen Institution wieder stärker in die Hand der Ausbildungsstätten verlagert worden. So sollen z.B. die Bescheinigungen der Praktika benotet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple Choice-Verfahren werden dabei immer wieder eingesetzt, allerdings in der Regel ohne die Fortschritte, die aufgrund der in dieser Artikelserie begründeten Thesen der Autoren erreicht worden und im wesentlichen auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Voraussetzung einer zulässigen Prüfung erhoben worden sind:

- Nach der Prüfung müssen auch die Fragen einer Überprüfung unterzogen und dabei als untauglich erwiesene Prüfungsfragen aus der Bewertung ausgeschlossen werden.
- Ein absolute Bestehensgrenze (z.B. mind. 50% der Fragen müssen zutreffend beantwortet sein) ist verfassungswidrig.

Prüfungen sind Messverfahren, die wissenschaftlichen Kriterien standhalten müssen. Es ist erstaunlich, wie wenig gerade in wissenschaftlichen Ausbildungsstätten bei Prüfungen die einfachsten Prämissen der Messtechnik unbeachtet bleiben. Nur deshalb, weil Prüfungskandidaten wie Prüfer die Defizite des Instrumentariums zur Leistungskontrolle nicht wahrnehmen oder wahrnehmen wollen, sind ohne Konsequenzen Verstöße gegen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens möglich, die im Zusammenhang mit experimentellen Arbeiten den Ruf der beteiligten Wissenschaftler ruinieren würden.

Deshalb soll die nach langer Zeit in Vergessenheit geratene, leider aber unvermindert aktuelle Artikelserie zum Nachdenken anstiften.

Zum Verständnis sei angemerkt, dass ursprünglich Anlass für die Artikel eine Verschärfung der Prüfungsordnung durch eine Anhebung der absoluten Bestehensgrenze (60% statt 50% richtige Antworten) war. Die damals in der Prüfungsordnung enthaltene relative Bestehensregel war durch eine fehlerhafte Formulierung unwirksam gewesen. Wenige Monate nach dem Erscheinen des letzten Artikels dieser Serie wurden durch das sog. Katastrophenphysikum im Frühjahr 1981 mit einer Misserfolgsquote von 56% die Thesen der Autoren auf drastische Weise bestätigt.

Bereits vor den abschließenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes zu Klagen gegen das Prüfungssystem wurde die absolute Bestehensregel abgeschafft und die relative verbessert. Die kritische Überprüfung der Fragen nach der Prüfung anhand der Item-Analyse wurde zur ständigen Praxis.

Je kleiner die Kandidatenpopulation ist, umso weniger aussagekräftiger ist die Überprüfung der Fragen durch die klassische Itemanalyse. Aber auch hier gibt es mit mehrdimensionalen Rechenverfahren die Möglichkeit, die Fähigkeit der Kandidaten zur richtigen Beantwortung und den Schwierigkeitsgrad der Frage unabhängig von einander so abzuschätzen, dass eine vom Durchschnitt abweichende Schwierigkeit der Frage nicht zu einer unangemessenen Erhöhung oder Erniedrigung der Misserfolgsquote führt.

Dies ist von Bedeutung, da immer wieder von betroffenen Studierenden über exorbitante Misserfolgsquoten in schriftlichen universitätsinternen Prüfungen berichtet wird, wodurch der begehrte Schein für ein Praktikum nicht erlangt werden kann. Dies kann zu erheblichem Verlust an Zeit bis zum Erreichen des Berufszieles führen und in ausgeprägten Fällen sogar zum Abbruch des Studiums.

Vielleicht kann die Artikelserie Betroffenen bei der Gegenwehr gegen unberechtigte Hindernisse auf dem Weg in den Beruf helfen, nicht umsonst war einer der Koautoren ein als Kenner der Verwaltungs- und Verfassungsrechts ausgewiesener Jurist. Damit soll aber nicht dazu ermuntert werden, sofort den Rechtsweg zu beschreiten, denn 'Recht haben' und 'Recht bekommen' sind Zweierlei. Nicht zuletzt besteht oft eine persönliche Abhängigkeit von den Verantwortlichen, z.B. wenn diesen wieder in einer mündlichen Prüfung begegnet wird.

Es kann deshalb als erste Maßnahme sinnvoll sein, gemeinsam mit anderen Betroffenen die Vertretung der Studierenden zu aktivieren und das Prüfungsverfahren bei den zuständigen Institutionen der Fakultät oder des Fachbereichs infrage zu stellen. Schließlich haben die Prüfer letztlich auch einen guten Ruf als Wissenschaftler zu verlieren, mit dem die Verwendung untauglicher Messverfahren nicht vereinbar ist. Nicht zuletzt können Mitglieder des Marburger Bundes auch die Hilfe ihres Verbandes in Anspruch nehmen.

Diese Einleitung soll nicht abgeschlossen werden ohne den Hinweis auf noch existierende Prüfungsordnungen, die ohne Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes absolute Bestehensgrenzen vorsehen und deshalb eine gerichtliche Anfechtung durch benachteiligte Prüfungskandidaten verdienen.

Bei der redaktionellen Überarbeitung wurde die neue Rechtschreibung berücksichtigt.

## **Themen der Artikelserie**

- 1 Missbrauch der Prüfungen als Selektionsinstrument**
- 2 Zu viele Medizinstudenten scheitern am Messfehler des Prüfungsinstrumentes**
- 3 Den schriftlichen Ärztlichen Prüfungen fehlt die Gültigkeit**
- 4 Prüfung nicht bestanden: die Kandidaten oder die Fragen?**
- 5 Wer prüft das Prüfungsinstitut?**
- 6 Rivalität der Fachgebiete – Zerrbild des Ausbildungsziels**
- 7 Bestehensregel kann nicht bestehen (bleiben)**
- 8 Absolute Leistungsmessung – Utopia?**
- 9 Prüfungen innerhalb des Studiums – ein rechtsfreier Raum?**
- 10 Krank und geschädigt durch die Ärztliche Prüfung?**

### **Anschrift des Verfassers**

Prof. Dr. Horst Kuni, Auf dem Wüsten 5, 35043 Marburg

<http://www.staff.uni-marburg.de/~kuni/>

horst@kuni.org